Beschlussvorlage

- 0438/20 -

| Beratungsfolge | Termin | |
|--|--------------------------|---|
| Magistrat Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt und Klima | 27.06.2022 06.07.2022 | nicht öffentlich / Entscheidung öffentlich / Kenntnisnahme |
| Stadtverordnetenversammlung | 14.07.2022 | öffentlich / Kenntnisnahme |

Betreff: Rückmeldung zum Antrag der Stadtverordnetenfraktion DIE

GRÜNEN betreffend Countdown-Zähler für Fußgänger-Überweg

Dippelstraße, Vorlage 0310/20

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Bad Hersfeld hat in ihrer Sitzung am 10.02.2022 den unter Drucksache Nr. 0310/20 gestellten Antrag der Stadtverordnetenfraktion DIE GRÜNEN betreffend Countdown-Zähler für Fußgänger-Überweg Dippelstraße einstimmig beschlossen. Demnach sollte durch den Magistrat geprüft werden, ob ein s.g. Countdown-Zähler für den Fußgängerüberweg in der Dippelstraße auf Höhe der Benno-Schilde-Straße möglich ist. Ebenso sollten die Lichtsignalanlagen für Fußgänger an den Kreuzungen Homberger Straße/ Wehneberger Straße und Dudenstraße/ Reichsstraße (Kinokreuzung) geprüft werden. Gemäß Beschluss ist über das Ergebnis in einer Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Umwelt und Klima zu berichten.

Im Rahmen der Bearbeitung des Prüfauftrages durch die Straßenverkehrsbehörde der Kreisstadt Bad Hersfeld wurden weitere Stellungnahmen beim städtischen Justitiar, dem Regionalen Verkehrsdienst der Polizei, Hessen Mobil sowie dem Hessischen Städte- und Gemeindebund eingeholt. Zielsetzung war, die rechtliche Möglichkeit der Anordnung eines solchen Countdown-Zählers zu prüfen.

Die Auswertung der einzelnen Stellungnahmen ergab nachstehendes Prüfergebnis:

Ein Countdown-Zähler ist in den Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) nicht genannt und stellt daher keine Standardeinrichtung dar. Die Aufstellung und Ausgestaltung von Lichtsignalanlagen ist per Erlass geregelt und somit bindend. Lichtsignalanlagen sind bundeseinheitlich und standardisiert auszugestalten, um eventuelle Verwechslungen und Fehlinterpretationen zu minimieren. Sollte davon abgewichen werden wollen, müsste vorher eine Zulässigkeitsprüfung durch die Oberste Straßenverkehrsbehörde (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,

Verkehr und Wohnen - HMWEVW) beantragt werden.

Berechtigt für die Anbringung einer solchen Countdown-Zählanlage ist nach § 45 Abs. 5 StVO nur der Straßenbaulastträger (Hessen Mobil), da dieser für die Einrichtung und Wartung der amtlich angeordneten Lichtsignalanlagen an Bundesstraßen zuständig ist. Da der Countdown-Zähler kein notwendiger bzw. zwingender Bestandteil der Lichtsignalanlage und somit keine Verkehrseinrichtung ist, erstreckt sich die Anordnungsbefugnis der Straßenverkehrsbehörde der Kreisstadt Bad Hersfeld nicht auch auf diesen. Der zuständige Straßenbaulastträger kann daher nur um die Anbringung einer solchen Anlage gebeten werden.

Ungeklärt in Fall der Anbringung einer solchen Zusatzeinrichtung ist die Haftungsfrage. Für den Countdown-Zähler als Art "Sonderausstattung" muss es letztendlich einen Verantwortlichen geben, der für Folgeschäden haftet (z.B. bei Unfall wegen Nichtbeachtung des Fußgängersignals). Es ist davon auszugehen, dass sich der Straßenbaulastträger aufgrund seiner Stellungnahme nicht freiwillig für einen Haftungseintritt bereit erklären wird.

Zur Haftungsfrage hat das Verkehrsministerium des Landes Hessen bereits der Prüfung eines ähnlichen Falles (Sondersymbole in Fußgängersignalgebern [bspw. Bergmann anstatt RiLSA-Männchen]) unverblümt mitgeteilt, dass, wenn von den gesetzlichen Vorgaben (RiLSA etc.) abgewichen wird, der Veranlasser dafür auch die alleinige Verantwortung trägt.

Weiterhin muss vor der Installation eines solchen Zählers mit dem Straßenbaulastträger über die generelle Kostentragung gesprochen werden.

Bei einem gemeinsamen Vor-Ort-Termin mit Polizei und Hessen Mobil konnte zudem festgestellt werden, dass die Dauer der Rotphase nicht das generelle Problem darstellt, sondern vielmehr die Akzeptanz der Lichtsignalanlagen durch die Fußgänger. Obwohl ein Vertreter der Polizei beim Ortstermin in Uniform an gut sichtbarer Stelle im Ampelbereich stand, haben Fußgänger bei Rot den Überweg passiert. Dieses Fehlverhalten kann auch kein Countdown-Zähler oder eine verkürzte Rot-Phase beheben.

Finanzielle Auswirkungen:

Da der Lichtsignalanlagen-Hersteller AVT STOYE lediglich ein ähnliches Countdown-System in Deutschland aufgestellt hat (Bad Kreuznach) kann eine Kostenschätzung nur grob erfolgen. Eine entsprechende Preisabfrage bei der Firma S+B Signal- und Beleuchtungstechnik GmbH schätzt die Kosten allein für die Ausgestaltung der Kreuzungsanlage Dippelstr./Benno-Schilde-Str. (2 Übergänge) auf rund 25.000 Euro rein für die Anlagentechnik. Hinzu kommen noch die entsprechenden Tiefbau- und Anschlussarbeiten notwendige zusätzliche Steueradern, Einziehung zusätzlicher Signalkabel), die derzeit noch nicht beziffert werden können.

Für die Kreuzungsanlagen Homberger Str./Wehneberger Str. sowie Dudenstr./Reichsstr. wird der Kostenrahmen annähernd gleich ausfallen, da mind. jeweils 2 Übergänge an besagten Kreuzungsbereichen ausgestattet werden müssten.

0438/20 Seite 2 von 3

Finanzielle Mittel stehen im Haushalt 2022 für ein solches Projekt nicht zur Verfügung.

Projektplanung:

Wenn das Vorhaben zur Einrichtung eines solchen Countdown-Zählers weiter verfolgt werden soll, sind durch die Fraktionen im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2023 die entsprechenden finanziellen Mittel bereitzustellen. Eine Zulässigkeitsprüfung für die Countdown-Zählanlage aufgrund der Abweichung von den Richtlinien ist dann beim HMWEVW zu beantragen.

Risiken/ Auswirkungen/ Klimarelevanz:

Haftungsrisiko (siehe dazu die Ausführungen zur Haftungsfrage in der Sachverhaltsdarstellung)

Beschlussvorschlag:

Das Ergebnis des Prüfauftrages für die Einrichtung eines Countdown-Zählers an den Kreuzungsbereichen Dippelstr./Benno-Schilde-Str., Homberger Str./Wehneberger Str. sowie Dudenstr./Reichsstr. wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

Richtlinien für Lichtsignalanlagen RiLSA

Mitzeichnung:

gez. Fehling, Thomas (Bürgermeister) am 22.06.2022

gez. Steidel, Werner (Stabsstelle Justitiariat (30)) am 15.06.2022

gez. Claus, Fabian (Sitzungsdienst (12)) am 15.06.2022

gez. Sauer, Jerome (Ordnungsdienste (32)) am 15.06.2022

0438/20 Seite 3 von 3